

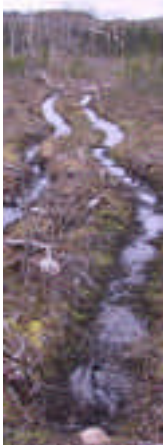


Schutz des Waldbodens vor Verdichtung



Verdichtungsschäden am Waldboden infolge von mechanisierten Holzernte- und Rückearbeiten müssen ernst genommen werden, denn sie können:

- die biologische Aktivität und Vielfalt des Bodens einschränken;
- die Bodenfruchtbarkeit stark beeinträchtigen (insbesondere Schädigung der Wurzelsysteme und Sauerstoffmangel);
- langfristig das Produktionspotenzial des «Rohstoffs Holz» verringern;
- die Schutzfunktion des Waldes schwächen (Filtern des Quellwassers, Erosion usw.);
- das Waldbild beeinträchtigen.



Empfehlungen

Folgenschwere Schäden vermeiden

Bei mechanisierten Arbeiten ist besondere Sorgfalt geboten. Zusätzliche Vorsichtsmassnahmen müssen bei empfindlichen Böden und in Gebieten getroffen werden, wo die Arbeiten zu einer übermässigen Erosion des Bachbetts führen können.

Ungeeignete Techniken, Maschinen und Methoden bewirken eine tiefgreifende Verdichtung des Bodens. Dies ist angesichts der negativen Auswirkungen auf die biologische Aktivität und die langfristige Fruchtbarkeit der Böden zu vermeiden.

In Wäldern mit Gewässerschutzfunktion muss besonders sorgfältig bewirtschaftet werden, um die Wasserressourcen qualitativ und quantitativ nicht zu gefährden.



Wenn keine modernen, bodenschonenden Waldbaumethoden möglich sind (Rücken von der Rückegasse aus, Langstreckenseilkran, Mobilseilkran) und nicht auf schwere Fahrzeuge verzichtet werden kann, müssen folgende Vorsichtsmassnahmen getroffen werden:

- zu befahrende Wege im Voraus genau festlegen und Einhaltung der genehmigten Planung überwachen; Boden- und Standortkartierung bei der Planung berücksichtigen;
- Zeitpunkt der Eingriffe auf die Bodentragfähigkeit abstimmen (Arbeiten bei nassen Böden vermeiden, Eingriffe bei gefrorenen oder trockenen Böden durchführen);
- Tragfähigkeit des Bodens durch Auslegen von Trämeln, Ästen, Hackschnitzeln usw. verbessern;
- Auflagedruck der Maschine verringern: reduzierter Reifendruck, genügend breite Reifen mit geeignetem Durchmesser sowie Reifenprofile, die dem Standort und den Bodenverhältnissen angepasst sind; in gewissen Fällen empfiehlt sich die Verwendung von Fahrzeugen, die mit Ketten oder Boogiebändern ausgestattet sind;
- Holzfuhren dem Zustand und der Empfindlichkeit der Böden anpassen;
- qualifiziertes Personal und geeignete Maschinen einsetzen;
- obige Punkte in den Verträgen mit externen Unternehmen erwähnen und erhebliche Geldabzüge bei Nichteinhaltung vorsehen.

Rechtliche Grundlagen:

- Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG)
- Verordnung vom 1. Juli 1998 über Belastungen des Bodens (VBBo)
- Bundesgesetz vom 24. Januar 1991 über den Schutz der Gewässer (GSchG)

Auskunft:

Amt für Wald, Wild und Fischerei
Rte du Mont Carmel 1
Postfach 155
1762 Givisiez
Tel. 026 / 305 23 43
Fax 026 / 305 23 36

Amt für Landwirtschaft
Ab 1. Juli 2007:
Rte Jo Siffert 36
Postfach
1762 Givisiez
Tel. 026 305 22 57
Fax 026/ 305 22 63

Amt für Umwelt
Rte de la Fonderie 2
1700 Freiburg
Tel.026 / 305 37 60
Fax 026 / 305 10 02